

**Satzung über Gebühren für Sondernutzungen anlässlich des Fährfests am Caputher
Gemeinde in der Gemeinde Schwielowsee
(Sondernutzungsgebührensatzung Fährfest)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 26.03.2025 aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 18 ff. Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich; Geltung der Sondernutzungssatzung vom
16.05.2024**

Diese Satzung gilt für die Sondernutzung des öffentlichen Festgeländes am Caputher Gemeinde, bestehend aus der öffentlich gewidmeten Straße Uferpromenade sowie des öffentlich zugänglichen Platzes der Gemeinde Schwielowsee, Gemarkung Caputh, Flur 12, Flurstück 104 während des jährlichen Fährfests. Sie bestimmt die Höhe der Sondernutzungsgebühren im Rahmen dieser Sondernutzung. Im Übrigen gilt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schwielowsee (Sondernutzungssatzung) vom 16.05.2024.

§ 2

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen während des Fährfests in der Gemeinde Schwielowsee werden von den Standbetreibern die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben, die 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig sind.

Tarif	Art der Sondernutzung nach Verkehrsfläche	Gebühr (EUR)
1	Gastronomie- Verkaufsstände bis 6 qm	100,00
2	Gastronomie- Verkaufsstände über 6 qm bis 20 qm	300,00
3	Gastronomie- Verkaufsstände über 20 qm	500,00
4	Schausteller pro Stand bis 100 qm	250,00
5	Handel/Handwerk pro Stand bis 20 qm	100,00
6	Handel/Handwerk pro Stand über 20 qm	200,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwielowsee, den 27.03.2025

gez.
K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Sondernutzungsgebührensatzung Fährfest der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 27.03.2025

gez.
K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee